

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004075/2025/rev.1
an die Kommission**

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Christine Singer (Renew), Krzysztof Śmiszek (S&D), Ondřej Krutílek (ECR)

Betrifft: Auflagengebundenheit des erweiterten Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Usbekistan

Am 24. Oktober 2025 will die EU das erweiterte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (EPKA) mit Usbekistan unterzeichnen. Die jüngsten Entwicklungen geben jedoch Anlass zu Bedenken in den Bereichen Menschenrechte, Sicherheitspolitik und Geopolitik.

– Im Juli 2022 wurde in Karakalpakstan tödliche Gewalt gegen friedliche Demonstranten eingesetzt. Die Regierung Usbekistans lehnt eine unabhängige Untersuchung nach wie vor ab.

– Der Rechtsanwalt Dauletmurat Tajimuratov wurde wegen Ausübung seines Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung zu 16 Jahren Haft verurteilt. Die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen erklärte dieses Urteil für rechtswidrig.

– Usbekistan hat eine wichtige Funktion bei der Durchfuhr von Gütern zwecks Sanktionsumgehung und unterstützt die Kriegswirtschaft Russlands.

– Karakalpakstan wird strukturell diskriminiert und wirtschaftlich marginalisiert, wodurch sich Ungleichheit, Instabilität und Migrationsdruck verschärfen.

1. Wie gedenkt die Kommission sicherzustellen, dass die Unterzeichnung des EPKA nicht als Billigung der Menschenrechtsverletzungen Usbekistans wahrgenommen wird, und wie gedenkt die Kommission zu verhindern, dass das Land die Umgehung von Sanktionen zugunsten Russlands erleichtert?
2. Gedenkt die Kommission, die Freilassung von Dauletmurat Tajimuratov und die Genehmigung einer unabhängigen Untersuchung der Gewaltvorfälle von 2022 zu Voraussetzungen für die Unterzeichnung des EPKA zu erklären?
3. Mit welchen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die wirtschaftlichen Vorteile des EPKA nicht nur der Zentralregierung, sondern auch den Menschen in Karakalpakstan auf überprüfbare Weise zugutekommen?

Eingang: 16.10.2025